

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 63.

Dienstag den 3. März.

1868.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. vor. Mts. werden die hiesigen Steuerpflichtigen aufgefordert, die den **Februar fällig gewesene Grundsteuer mit 3 Pfennigen von der Steuereinheit und die städtischen Gebälle an 1,375 Pfennig von der Steuereinheit unverweilt an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen**, widrigenfalls die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.  
Leipzig, den 27. Februar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Taube.

## Bekanntmachung.

Die Maurer-, Zimmer-, Eisen- und Steinmetzarbeiten an dem über der neuen Brückenwaage in der Gasanstalt zu errichtenden Oberbau sollen an den Mindestfordernden mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten vergeben werden. Zeichnungen und Bedingungen sind auf der Gasanstalt einzusehen; Offerten ebendasselbst und zwar **bis zum 14. März d. J. Abends 6 Uhr** einzureichen.  
Leipzig, den 26. Februar 1868.

Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.

## Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen von den noch übrigen **Bauparzellen** des vormaligen **Holz- und Bauhofes** folgende:  
Parzelle Nr. II. von ca. 2171 □ E. an der Sternwartenstraße,  
= IX. = 2293 = Bauhofstraße,  
= X. = 2238 = Bauhof- und Turnerstraße,  
Parzelle Nr. XI. von ca. 1675 □ E. an der Turnerstraße,  
= XII. = 1671 =  
= XIII. = 1667 =  
nach Abbruch der z. B. darauf noch stehenden Gebäude **an die Meistbietenden zu verkaufen** und soll zu diesem Zwecke deren Versteigerung **Donnerstag den 12. März d. J. von Vormittags 10 Uhr an** auf dem Rathhause stattfinden. Es wird damit pünctlich zur angegebenen Stunde begonnen und die Licitation bezüglich jeder einzelnen Parzelle geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen. Die Versteigerungsbedingungen und der Parzellirungsplan liegen in unserem Bauamte (Rathhaus 2. Etage) zur Einsichtnahme aus.  
Leipzig, den 26. Februar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

## Holz = Auction.

**Mittwoch den 4. März d. J.** sollen von **11 Uhr Vormittags** an in **Grasdorfer Revier** und zwar im sogenannten **Stadig 12 eichene, 2 ahorne, 2 buchene, 2 lindene** und **7 kieferne Nuzklöße**, **15 Klastern Brennholzscheite** und **ca. 70 Stück Wurzelhausen** unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.  
Leipzig, den 25. Februar 1868.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Bekanntmachung.

Zum Behuf der bestehender Vorschrift gemäß gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher zur Zeit entliehen haben, aufgefordert, diese an den drei ersten Tagen der nächsten Woche (am 2., 3., 4. März), alle übrigen Herren Entleiher aber an den drei letzten Tagen derselben (5., 6., 7. März) gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.  
Leipzig, am 28. Februar 1868.

Die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek.

## Den Herren Stadtverordneten

theile ich hierdurch das Gutachten der Ausschüsse zum Bau- und Finanzwesen vom 18. Februar über die unterm 12. December a. p. veröffentlichte Vorlage des Rathes, die Wasserfreigabe betreffend, mit Joseph.

Es lautet:

Die vereinigten Ausschüsse beriethen heut über Freigabe des Wassers.

**Gegen** dieselbe wurde angeführt, daß, so wie der Staat für seine Unternehmungen sich von denen, die dieselben benutzen, bezahlen läßt, auch die Stadt bei ihren Anlagen sich in derselben Lage befindet und Gewinn und Verlust derselben trägt. Dasselbe Verfahren schlägt jede Actiengesellschaft ein, die auch von den Actionairen Bezahlung ihrer Producte fordert.

Mit der Freigabe des Wassers wird ein Experiment versucht, das noch Niemand gewagt hat, und wie kommt Leipzig dazu, hiermit den Anfang zu machen, obwohl der Wegfall des Wasserzinses die Steuerlast erhöhen und den Zuzug zur Stadt abschwächen wird.

Für die ärmere Bevölkerung ist durch Aufstellung von Ständern gesorgt, aber die Bequemlichkeit der Leitung in die Häuser kann nicht unentgeltlich gewährt werden; man kann mit demselben Rechte freie Benutzung der Staatseisenbahnen u. s. f. beanspruchen.

Der Rath hat also im wohlfahrtpolizeilichen Interesse seine

Pflicht gethan, auch darin, daß er eine Herabsetzung des Tarifs beschlossen hat.

Möglich ist eine Vereinigung der Ansichten, wenn man die Wassersteuer auf den Miethzins repartirt und niedrige Miethen mit einer Steuer verschont.

Die englischen Verhältnisse passen nicht hierher, weil dort die ganzen Steuern in Form einer Miethsteuer erhoben werden, bei uns aber der Wasserzins auf den Steuerthaler geworfen werden soll.

Deshalb wird beantragt,

dem Beschlusse des Rathes auf Forterhebung des Wasserzinses bis auf Weiteres beizutreten und auf Revision des Tarifs hinzuwirken.

Für die Freigabe des Wassers wurde angezogen, daß Wasser kein Handelsartikel, sondern eben so wie die Luft, die erste Bedingung zum Wohlfinden ist. Diese Frage ist keine finanzielle, sondern eine wohlfahrtpolizeiliche, denn ein reichlicher Gebrauch gefundenen Wassers wirkt wohltuend auf die Gesundheitsverhältnisse der Stadt, während Mangel an Wasser und schlechtes Wasser die Beförderer von allen möglichen Krankheiten sind — dies beweisen die statistischen Zusammenstellungen.

Aber die Gemeinde hat auch die Verpflichtung für gutes Wasser und gute Luft zu sorgen, weil durch die Größe des Gemeinwesens Luft und Wasser verdorben werden. Und bei der